

# Digitale Daten als Wirtschaftsgut: Besitz und Eigentum an digitalen Daten

Dr. Martin Eckert, Rechtsanwalt (Zürich)<sup>1</sup>

## I. Vorbemerkung

Wie im Beitrag *Digitale Daten als Wirtschaftsgut: digitale Daten als Sache* aufgezeigt<sup>2</sup>, lassen sich digitale Daten unter den Sachbegriff des ZGB subsumieren (*res digitalis*).<sup>3</sup> Digitale Daten sind daher Sachen (Fahrnis).

Aufgrund dieser These wird nun geprüft, ob die mit der Qualifikation von digitalen Daten als Sache verbundenen Regeln des Sachenrechtes zu tauglichen Lösungen führen. Ausgangspunkt der nachstehenden Ausführung ist die Annahme, dass für digitale Daten die allgemeinen Regeln des Sachenrechtes – mit allen Spielarten von Besitz und Eigentum<sup>4</sup> – gelten.

Die Frage, wem digitale Daten gehören, wird demnach nachstehend unter der Prämisse beantwortet, dass es Besitz und Eigentum an digitalen Daten gibt.

## II. Besitz an digitalen Daten

### A. Voraussetzung für den Besitz an digitalen Daten

#### 1. Tatsächliche Gewalt

Besitzer einer Sache ist, wer die tatsächliche Gewalt daran hat (Art. 919 Abs. 1 ZGB). Die tatsächliche Gewalt hat nur, wer den Zugriff auf die zu beurteilenden, auf einem spezifischen Datenträger gespeicherten digitalen Daten auch tatsächlich steuern kann. Dabei ist es unerheblich, ob der Zugriff auf die Daten exklusiv, beschränkt exklusiv oder nicht exklusiv ausgestaltet ist.

Wer zum Beispiel digitale Daten lediglich sichtbar machen kann (*view only*), hat keine tatsächliche Gewalt über die Daten, sondern bloss eine beschränkte, faktische Nut-

*Basierend auf seiner These, dass für digitale Daten die allgemeinen Regeln des Sachenrechtes gelten, beantwortet der Autor die weitere Frage, wem digitale Daten gehören. Er zeigt auf, dass dem Bedürfnis nach einfachen, klaren und vorhersehbaren Regeln im Umgang mit digitalen Daten Rechnung getragen werden kann, indem diese als Sache qualifiziert werden, und folglich das Konzept von Besitz und Eigentum mit seinen sachenrechtlichen Begriffen und Regeln Anwendung findet. Der Eigentümer digitaler Daten hat damit namentlich das Recht zu bestimmen, ob und wie seine Daten kopiert, reproduziert oder genutzt werden dürfen, und er kann sich gegen unbefugte Verwendung nach Massgabe der Abwehrregeln von Besitz und Eigentum zur Wehr setzen.* Zi.

*Se fondant sur sa thèse selon laquelle les règles générales des droits réels s'appliquent aux données numériques, l'auteur répond à la question de savoir à qui ces données appartiennent. Il montre qu'on peut tenir compte du besoin de règles simples, claires et prévisibles pour le traitement juridique des données numériques en les qualifiant de choses et en leur appliquant le régime de la possession et de la propriété au sens des droits réels. Le propriétaire de données numériques a dès lors notamment le droit de déterminer si et comment celles-ci pourront être copiées, reproduites ou utilisées. Il peut également s'opposer aux utilisations non autorisées en recourant aux règles relatives à la défense de la possession et de la propriété.* P.P.

<sup>1</sup> Der Autor ist Partner bei MME Legal | Tax | Compliance, Zürich.

<sup>2</sup> *Martin Eckert*: Digitale Daten als Wirtschaftsgut: digitale Daten als Sache, SJZ 2016 245 ff.

<sup>3</sup> *Eckert* (Fn. 2) 246 f.

<sup>4</sup> Eigenbesitz, selbständiger und unselbständiger Besitz, Besitzdiener; Miteigentum, Gesamteigentum etc.